

# RS OGH 1997/7/23 1R967/96v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.07.1997

## Norm

KO §23 Abs1

ABGB §1116

## Rechtssatz

Gemäß § 23 Abs 1 KO soll der Masseverwalter das Mietverhältnis zum frühest möglichen Zeitpunkt beenden können, uzv. je nachdem, ob der aus den gesetzlichen Vorschriften oder aus der Vereinbarung abgeleitete Endzeitpunkt früher liegt. Bei beweglichen Sachen ist der aus den gesetzlichen Vorschriften abgeleitete Endzeitpunkt nach § 1116 ABGB jeder beliebige Tag, was zu dem Ergebnis führt, daß der Masseverwalter in solchen Fällen das Bestandverhältnis jederzeit, bloß unter Einhaltung der 24-stündigen Frist des § 1116 ABGB, aufkündigen kann.

## Entscheidungstexte

- 1 R 967/96v  
Entscheidungstext HG Wien 23.07.1997 1 R 967/96v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00007:1997:RWH0000018

## Dokumentnummer

JJR\_19970723\_LG00007\_00100R00967\_96V0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)